

3. Bei Unfällen und Havarien in diesem Abschnitt der Elbe werden die Untersuchung und die Ausfertigung der Protokolle von den zuständigen Aufsichts- und Kontrollorganen beziehungsweise Behörden desjenigen Vertragsstaates vorgenommen, dessen Binnenschiff am Unfall oder an der Havarie beteiligt ist. Sind Binnenschiffe beider Vertragsstaaten am Unfall oder an der Havarie beteiligt, werden ihre zuständigen Organe beziehungsweise Behörden die Untersuchung gesondert vornehmen und die Protokolle austauschen.
4. Binnenschiffe der Deutschen Demokratischen Republik, die auf diesem Grenzstreckenabschnitt der Elbe im Binnenverkehr zwischen Häfen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind, werden mit einer besonderen Flagge gekennzeichnet und unterliegen nicht der Grenzabfertigung durch Behörden der Bundesrepublik Deutschland.

Protokollvermerk zu Artikel 25:

Der Antrag auf Genehmigung eines grenzüberschreitenden Kraftomnibus-Linien- oder -Transitlinienverkehrs ist bei dem zuständigen Organ beziehungsweise der zuständigen Behörde des Vertragsstaates zu stellen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Falls keine Bedenken gegen diesen Antrag bestehen, übersendet das Verkehrsministerium des Vertragsstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, den Antrag mit einer Stellungnahme dem Verkehrsministerium des anderen Vertragsstaates.

Die Antragstellung und Erteilung der Genehmigung für den Teil der Strecke, der auf dem Gebiet des jeweiligen Vertragsstaates verläuft, erfolgt nach dessen Rechtsvorschriften.

An der Durchführung des Kraftomnibus-Linien- oder -Transitlinienverkehrs in oder durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates sind auf dessen Verlangen seine Unternehmen zu beteiligen.

Protokollvermerk zu Artikel 28:

Bis zu der notwendigen gleichberechtigten Mitgliedschaft beider Staaten in dem

- Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR und dem
- Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

bleibt Artikel 28 des Verkehrsvertrages suspendiert.

Protokollvermerk zu Artikel 32:

Die entsprechend Artikel 32 zu bildende Kommission kann zu gegebener Zeit auch Fragen der weiteren Erleichterung und zweckmäßigen Gestaltung des Personen- und Güterverkehrs beraten. Entsprechende Vorschläge bedürfen der Entscheidung durch die Regierungen oder deren zuständige Organe beziehungsweise Behörden.

Protokollvermerk zum Luftverkehr:

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland stimmen darin überein, zu gegebener Zeit Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen aufzunehmen, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Luftverkehrs zu entwickeln.